

einen Abbruch signalisiert. Hierbei ist ein Mindestabstand von 100 Metern zu jedem in der Wettfahrt segelnden Fahrzeug einzuhalten.

17.2 Das Befahren des Baldeneysees mit Maschinenfahrzeugen außerhalb des Fahrwassers ist nur mit behördlicher Genehmigung gestattet.

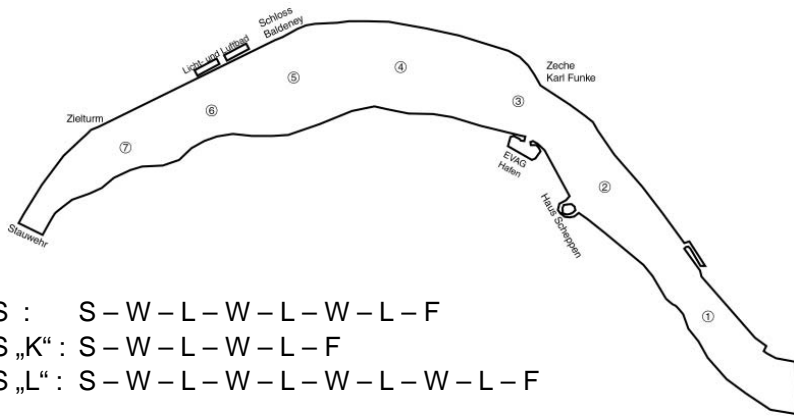
18 Funkverkehr

Ein Boot darf während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Mitteilungen über Funk empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen. Diese Einschränkung betrifft auch Mobiltelefone.

19 Versicherung

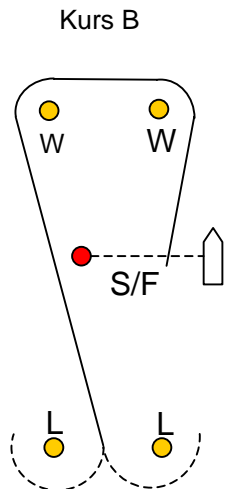
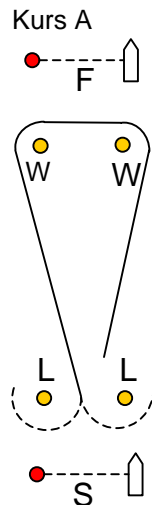
Jedes teilnehmende Boot muss mit einer gültigen Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2.5 Millionen Euro pro Versicherungsfall oder einem Äquivalent davon versichert sein.

Skizze 1: Ungefähre Lage der Bahnmarken



KURS : S – W – L – W – L – W – L – F
 KURS „K“ : S – W – L – W – L – F
 KURS „L“ : S – W – L – W – L – W – L – F

Skizze 2: Kursschema



Stand Feb. 2006

Segelanweisung Allgemeine Regatten 2006
 der Wettfahrtgemeinschaft der Segler am Baldeneysee (WFGB)

1 Regeln

1.1 Die Regatta unterliegt den Regeln, wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln 2005 - 2008“ festgelegt sind.

1.2 Es gelten die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler Verbands.

1.3 Ferner gelten:

- die von der ISAF oder dem technischen Ausschuss des DSV genehmigten Klassenregeln der jeweiligen Klasse,
- diese Segelanweisung
- die Ausschreibung und
- das Programm.

1.4 Es gilt die in den Klassenregeln definierte Kategorie gem. WR 79, Anhang 1 für Werbung, sofern nicht in der Ausschreibung anders definiert.

1.5 Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten (Ergänzung WR 78).

1.6 Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden.

1.7 Der verantwortliche Schiffsführer muss im Besitz eines vom DSV oder ihrem nationalen Verband für das Gewässer vorgeschriebenen Führerscheins sein (Ergänzung WR 46 u. WR 75.1).

1.8 Aufgrund behördlicher Auflage ist während der Wettfahrt eine orangefarbene Flagge (10 x 15 cm) an der Nock des Großbaumes zu führen. Sie muss nach dem Zieldurchgang sofort entfernt werden. Nichtführen der Flagge ist kein Protestgrund.

1.9 Signale für einzelne Klassen:

Zeigen der entsprechenden Klassentafeln oder -flaggen zusätzlich zu den in den WR aufgeführten Wettfahrtsignalen sowie den in 12.1, 4.3 und 4.2 beschriebenen Signalen.

2 Mitteilungen für die Teilnehmer

Mitteilungen für die Teilnehmer werden an der Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt.

3 Änderungen der Segelanweisung

Jede Änderung der Segelanweisung wird vor 19.00 Uhr ausgehängt. Sie gilt ab dem folgenden Tag.

4 Zeitplan der Wettfahrten

4.1 Die Wettfahrten werden nach den Zeitangaben in der Ausschreibung gestartet.

5 Die Bahnen

5.1 Skizze 1 in der Anlage zeigt die ungefähre Lage der Bahnmarken.

Skizze 2 in der Anlage zeigt das prinzipielle Kursschema und die Reihenfolge, in der die Bahnmarken zu passieren sind. Alle Bahnmarken sind auf der Backbordseite zu lassen.

5.2 Gesegelt wird ein Luv – Lee Kurs. Es werden normalerweise 3 Runden gesegelt (vgl. 8.3).

Spätestens mit dem Ankündigungssignal zeigt die Wettfahrtleitung die Nummern der zu rundenden Bahnmarken. Die erste Zahl ist die Nummer der zu rundenden Luvbahnmarke und die zweite Zahl ist die Nummer der zu rundenden Leebahnmarke.

5.3 Wird mit dem Bahnsignal am Startschiff der Buchstabe „K“ gezeigt verkürzt sich der Kurs auf 2 Runden.

Wird mit dem Bahnsignal am Startschiff der Buchstabe „L“ gezeigt verlängert sich der Kurs auf 4 Runden.

6 Bahnmarken

6.1 Die Bahnmarken sind runde, rote Ballonbojen, die von 1 bis 7 durchnummeriert sind und die zusätzlich gelegten Ablauf- und Torbahnmarke.

7 Der Start

7.1 Die Wettfahrten werden unter Anwendung der Regel 26 gestartet.

7.2 Die Startlinie wird durch einen mit einem Dreieck versehenen Mast und eine blau gelb beflaggten Boje gebildet, die auf der Backbordseite des Startschiffes liegt. Zur Längenbegrenzung kann

eine innere Startbahnmarke in der Nähe des Schiffes gelegt werden, die nicht in der Startpeilung liegen muss.

- 7.3** Boote, deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben wurde, müssen sich vom Startgebiet fernhalten.
- 7.4** Zur Startkontrolle kann ein Checktor bestehend aus Startschiff und einer Boje mit grüner Flagge ausgelegt werden, das bei allen Wettfahrten von allen Booten vor ihrem Ankündigungssignal von Lee nach Luv passiert werden muss. Bei Unterlassung kann das Boot als nicht gestartet gewertet werden.
- 7.5** Die Start- und Zielschiffe sind im Programm aufgeführt. Boote der Wettfahrtsleitung führen eine Flagge mit den Buchstaben „RC“ oder ein Schild „ORDNER“.
- 7.6** In der Regel wird bei westlichen Winden im Bereich der Bahnmarken 3 bis 5, bei östlichen Winden im Bereich der Bahnmarken 5 bis 7 gestartet (siehe Kurskarte).

8 Bahnänderung

- 8.1** Flagge C wird auf einem Begleitschiff in der Nähe einer Bahnmarke gesetzt. Gleichzeitig wird die neu zu rundende Bahnmarke angezeigt. Zusätzlich werden akustische Signale gegeben. Die Zahl der noch zu segelnden Runden ändert sich nicht (Ergänzung WR 33).
- 8.2** Ausgenommen an einem Tor müssen alle Boote zwischen dem Wettfahrtsleitungsboot, das die Änderung des nächsten Schenkels signalisiert, und der nahe gelegenen Bahnmarke passieren, wobei sie die Bahnmarke an Backbord und das Wettfahrtsleitungsboot an Steuerbord lassen müssen (Änderung WR 28.1).

9 Das Ziel

- 9.1** Die Ziellinie wird durch einen mit einem Dreieck versehenen Mast und einer blau gelb beflaggten Boje gebildet, die auf der Backbordseite des Zielschiffes liegt, sofern die Wettfahrt nicht abgekürzt wird.
- 9.2** Zahlenwimpel „2“ auf dem Zielschiff gesetzt bedeutet dass im Anschluss an die Wettfahrt eine weitere Wettfahrt gestartet wird.

10 Strafsystem

- 10.1** Wie in Regel 67 vorgesehen kann das Schiedsgericht ein Boot, das gegen Regel 42 verstoßen hat, ohne Verhandlung bestrafen. Dies gilt nicht wenn Anhang P durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen vor der ersten Wettfahrt in Kraft gesetzt wird.
- 10.2** Anhang P kann durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen vor der ersten Wettfahrt in Kraft gesetzt werden. Ist Anhang P in Kraft gilt Regel 67 nicht.
- 10.3** Boote des Schiedsgerichtes führen eine Flagge „JURY“ oder eine gelbe Flagge mit einem schwarzen Buchstaben „S“.

11 Zeitlimit

- 11.1** Boote, die nicht innerhalb von 30 Minuten, nachdem das erste Boot die Bahn abgesegelt hat und durchs Ziel gegangen ist, nicht durchs Ziel gehen, werden als ‚nicht durchs Ziel gegangen‘ gewertet. Das ändert die Regeln 35 und A4.

12 Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung

- 12.1** Jedes Boot, das protestieren will, muss die Wettfahrtsleitung beim Zieldurchgang davon unterrichten (Ergänzung WR 61).
- 12.2** Proteste sollten auf den im Wettfahrtsbüro erhältlichen Protestformularen formuliert werden und müssen dort innerhalb der Protestfrist eingereicht werden.
- 12.3** Die Protestfrist beträgt 60 Minuten nach dem Zieldurchgang des letzten Bootes in der letzten Tageswettfahrt oder nach Beendigung der Startbereitschaft. Die gleiche Protestfrist gilt für Proteste der Wettfahrtsleitung und des Schiedsgerichts in Bezug auf Vorfälle, die sie im Wettfahrtsgebiet beobachtet haben und für Anträge auf Wiedergutmachung (Änderung WR 61.3 und WR 62.2).
- 12.4** Innerhalb von 30 Minuten nach Ablauf der Protestfrist werden Bekanntmachungen ausgehängt, um die Teilnehmer über Verhandlungen zu informieren, bei denen sie Partei sind oder als Zeugen benannt wurden. Die Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.

12.5 Bekanntmachungen von Protesten durch die Wettfahrtsleitung oder das Schiedsgericht werden zur Information der Boote nach Regel 61.1(b) ausgehängt.

- 12.6** Eine Liste der Boote, die nach WR 67 oder Anhang P, wie in 14.2 und 14.3 definiert, einen Verstoß gegen Regel 42 anerkannt haben oder durch das Schiedsgericht disqualifiziert wurden, wird vor Ende der Protestfrist ausgehängt.
- 12.7** Verstöße gegen die Anweisungen 1.8, 11.4, 18.2, 16.1 und 19.2, diese Segelanweisung sind nicht Grund für einen Protest durch ein Boot. Das ändert die Regel 60.1
- (a). Strafen für diese Verstöße können geringer sein als eine Disqualifikation, wenn das Schiedsgericht so entscheidet.
- 12.8** Am letzten Tag einer Regatta müssen Anträge auf Wiederaufnahme einer Verhandlung eingereicht werden
- (a) innerhalb der Protestfrist, wenn die Partei, die Wiederaufnahme beantragt, am vorhergehenden Tag über die Entscheidung informiert war;
- (b) spätestens 30 Minuten, nachdem die Partei, die Wiederaufnahme beantragt, an diesem Tag über die Entscheidung informiert wurde oder 30 Minuten nach Verkündung der letzten Schiedsgerichtsentscheidung, je nach dem was später ist.
- Vermessungsproteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, werden gemäß WO 7.2. am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.

13 Wertung

13.1 Mindestens eine gewertete Wettfahrt ist erforderlich, um eine Serie zu bilden.

13.2 Streichwertungen

- (a) Werden weniger als vier Wettfahrten gewertet, ist die Serienwertung eines Bootes gleich der Summe seiner Wertungen in den Wettfahrten.
- (b) Werden vier Wettfahrten bis sechs Wettfahrten vollendet, ist die Serienwertung eines Bootes gleich der Summe seiner Wertungen in den Wettfahrten ausschließlich seiner schlechtesten Wertung.
- (c) Werden sieben oder mehr Wettfahrten vollendet, ist die Serienwertung eines Bootes gleich der Summe seiner Wertungen in den Wettfahrten ausschließlich der zwei schlechtesten Wertungen.

13.3 Teilnehmer, die ihr Meldegeld vor der ersten Wettfahrt nicht bezahlt haben, werden als nicht angetreten (DNC) gewertet.

14 Sicherheitsanweisungen

- 14.1** Bei Zeigen der Flagge „Y“ auf einem Boot der Wettfahrtsleitung müssen von allen Seglern Schwimmwesten angelegt werden, die solange zu tragen sind, wie das Signal steht. Nichttragen von Schwimmwesten kann zur Disqualifikation führen (Ergänzung WR 1.2 und 40.1). Die Wettfahrtsleitung behält sich vor, ihr ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten.
- 14.2** Ein Boot, das eine Wettfahrt aufgibt, muss die Wettfahrtsleitung so bald wie möglich davon in Kenntnis setzen. Bei Nichtbeachtung kann die Wettfahrtsleitung gegen das betreffende Boot protestieren.

15 Ersatz von Besatzung und Ausrüstung

- 15.1** Ein Steuermannswechsel ist nicht erlaubt.
Ein Mannschaftswechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung der Wettfahrtsleitung gestattet.

16 Ausrüstungs- und Vermessungskontrollen

Ein Boot oder die Ausrüstung können jederzeit in Bezug auf die Einhaltung der Klassenvorschriften und der Segelanweisungen überprüft werden. Auf dem Wasser kann ein Boot durch einen offiziellen Vertreter der Wettfahrtsleitung aufgefordert werden, sich sofort für eine Überprüfung zu einer bestimmten Stelle zu begeben.

17 Teamboote

- 17.1** Teamleiter, Trainer und weitere Hilfspersonen müssen vom Zeitpunkt des Vorbereitungssignals für die erste startende Klasse außerhalb der Wettfahrtsgebiete bleiben, bis alle Boote durchs Ziel gegangen sind oder die Wettfahrtsleitung eine Verschiebung, einen allgemeinen Rückruf oder